

SW und NSW wertmäßig insgesamt monatlich abzurechnen. Die erzeugnis-konkrete Abrechnung nach der Nomenklatur der S- und M-Positionen in Menge und Wert hat quartalsweise zu erfolgen.

(3) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“, gegliedert nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, im Kombinat- und Betriebsplan vollständig und reversionssicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen auszuspezifizieren.

§ 8

Abrechnung von Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport

(1) Werden nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben im Prozeß der Plandurchführung aufgrund von Markterfordernissen von Generallieferanten Zulieferungen zum Anlagenexport benötigt, die unter Anwendung der dazu in den §§ 3 bis 7 getroffenen Festlegungen nicht im Rahmen der vorgegebenen Bilanzanteile bzw. materiellen Fonds realisierbar sind, können diese Zulieferungen der Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer des Generallieferanten als Direktexport abgerechnet werden. Daraus dürfen sich keine Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben. Die Generallieferanten haben mit den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird. Der Abschluß der Wirtschaftsverträge bedarf der Zustimmung der für den Generallieferanten sowie, den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zuständigen Minister; die entsprechende Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Bei Zulieferproblemen, die in Verantwortung der Minister nicht gelöst werden können, sind von dem für den Generallieferanten zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission gemäß § 5 Abs. 10 entsprechende Entscheidungsvorschläge zusammen mit der Stellungnahme des für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Ministers vorzulegen.

(2) Der Generallieferant ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Die Gesamtverantwortung des Generallieferanten für die Realisierung des Anlagenexportvorhabens erstreckt sich auch auf die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport durchgeführt werden. Die Leistungsbewertung und Stimulierung der Generallieferanten erfolgt zum Gesamtumfang der entsprechend Anlagenexportvertrag durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen.

(3) Die Vertragsbedingungen¹ des Anlagenexportvertrages (einschließlich des anzuwendenden Rechts) sind Grundlage des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. 1. Der anteilige Valutapreis ist zwischen den Partnern unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung des anteiligen Valutapreises sind die Festlegungen zur Finanzierung entstehender Valutaaufwendungen aus den Valutaelösen entsprechend anzuwenden. Der vereinbarte Valutapreis (netto) ist Grundlage für die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport in der Berichterstattung.

(4) Die Generallieferanten haben die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 und deren Realisierung gesondert in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, sind nicht auf die Erfüllung der Exportpläne der Generallieferanten anzurechnen.

¹ Die entsprechenden Regelungen wurden den Betroffenen direkt zugestellt.

(5) Die Erfassung und Abrechnung der Zulieferungen der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer der Generallieferanten als Direktexport und ihre finanzielle Verrechnung mit dem Generallieferanten erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften bei Vorliegen der gemäß Anlagenexportvertrag vereinbarten zahlungsauslösenden Dokumente. Die Bezahlung der Zulieferungen, die als Direktexport abgerechnet werden, erfolgt entsprechend den für den Export geltenden Bestimmungen. Betriebe mit einheitlichem Betriebsergebnis erhalten den Exporterlös (im Wirtschaftsvertrag vereinbarter Valutapreis) umgerechnet, in Mark der DDR^{1 2} unter Berücksichtigung der anteiligen Handelsspanne des anlagenexportierenden Außenhandelsbetriebes. Betriebe ohne einheitliches Betriebsergebnis erhalten den gesetzlichen Industriepreis.

(6) Der für den Generallieferanten zuständige Außenhandelsbetrieb hat neben der Gesamtabrechnung des Anlagenexportobjektes auf der Grundlage der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge (gemäß Abs. 1 und § 3 Abs. 2) die Zuordnung der Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, nach Kombinat und Betrieben in Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

§ 9

Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Datenerfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe sowie der Ausweis in der zentralisierten Berichterstattung erfolgen nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Regelungen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport hat in Rechnungsführung und Statistik entsprechend den für die Leistungsrechnung in der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) und den in der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelungen zu erfolgen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) und die Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1983 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 5 S. 50) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1988

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Minister
für Außenhandel**

I. V.: Dr. Fenske
Staatssekretär
■ und 1. Stellvertreter

² Die entsprechenden Regelungen wurden den Betroffenen direkt zugestellt.